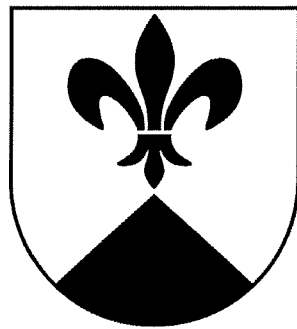


Gemeinde Surses



Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen (GTT)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 - Zweck	3
II. Gästetaxen	
Art. 2 - Subjekt der Gästetaxe	3
Art. 3 - Objekt der Gästetaxe	3
Art. 4 - Bemessung der Gästetaxe a) Einzeltaxen nach Logiernacht	3
Art. 5 - Bemessung der Gästetaxe b) Obligatorische Gästetaxenpauschale	4
Art. 6 - Ermässigung / Befreiung	5
Art. 7 - Ausnahmen	5
Art. 8 - Verwendung der Gästetaxen	6
Art. 9 - Meldepflicht und Solidarhaftung	6
Art. 10 - Kontrolle	6
III. Tourismustaxen	
Art. 11 - Subjekt der Tourismustaxen	6
Art. 12 - Objekt der Tourismustaxen	7
Art. 13 - Ausnahmen von der Abgabepflicht	7
Art. 14 - Verwendung	8
Art. 15 - Bemessung	8
Art. 16 - Ansätze	8
Art. 17 - Kontrolle	11
IV. Gemeinsame Bestimmungen	
Art. 18 - Berücksichtigung des Finanzbedarfs und des Geldwertes	11
Art. 19 - Vollzug, Verwaltung und Veranlagung	11
Art. 20 - Verzugs- und Vergütungszins	11
Art. 21 - Ermessensveranlagung	12
Art. 22 - Feststellung der subjektiven Abgabepflicht	12
Art. 23 - Widerhandlungen	12
Art. 24 - Rechtsmittel	12
Art. 25 - Subsidiäres Recht	13
Art. 26 - Mahngebühren	13
Art. 27 - Schlussbestimmungen	13

Vorbemerkung: Sämtliche in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Die Gemeinde Surses erhebt zur Förderung des Tourismus in der Feriendestination Surses (umfasst die Ortschaften Bivio, Marmorera, Sur, Mulegns, Tinizong, Rona, Savognin, Cunter, Riom, Parsonz, Salouf), nachfolgend Feriendestination genannt, eine Gästetaxe und eine Tourismustaxe.

² Die Erträge sind ausschliesslich nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen in diesem Gesetz zu verwenden.

II. Gästetaxen

Art. 2

Subjekt der Gästetaxe

¹ Jeder auf dem Gebiet der Gemeinde Surses übernachtende Gast hat eine Gästetaxe zu entrichten.

² Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, in der Gemeinde Surses übernachtet, soweit sie die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu benützen.

³ Grundeigentum in der Gemeinde Surses begründet wohl Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Gästetaxe.

Art. 3

Objekt der Gästetaxe

¹ Die Gästetaxe wird pro Logiernacht des gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes vom der Gästetaxenpflicht unterstehenden Gast erhoben.

Art. 4

Bemessung der Gästetaxe
a) Einzeltaxen nach Logiernacht

¹ Die Gästetaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben. Die Gästetaxe beträgt pro Logiernacht und je nach folgender Feriendestinationszone:

A = Ortschaft Savognin

B = Ortschaft Cunter, Bivio

C = Ortschaft Tinizong, Rona, Riom, Parsonz

D = Ortschaft Mulegns, Sur, Marmorera

E = Ortschaft Salouf

Feriedestinationszone	A	B	C	D	E
a) In Hotels, Pensionen, möblierten Wohnungen und Privatzimmern, Berg- und Skihäusern sowie Camping	Fr. 2.65 bis Fr. 4.00	2.00 bis 3.00	1.65 bis 2.50	1.00 bis 1.50	1.80 bis 2.70
b) Für begleitete Gruppen von Jugendlichen bis zum erfüllten 20. Lebensjahr	Fr. 1.05 bis Fr. 1.60	1.05 bis 1.60	1.05 bis 1.60	0.55 bis 0.85	1.05 bis 1.60

² Sie wird vom zuständigen Organ innerhalb dieser Rahmenbeiträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 5

Bemessung der Gästetaxe
b) Obligatorische Gästetaxen-pauschale

¹ Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Zweitwohnungen haben die Gästetaxe für sich, ihre Familienangehörigen inklusive Konkubinatspartner und deren Nachkommen (Ehegatte, wirtschaftlich abhängige Kinder, alle ständig im Haushalt lebenden Personen) unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten, welche auf einer durchschnittlichen Anzahl an Übernachtungen in einer Wohnung pro Jahr beruht.

² Als Zweitwohnungen gelten all jene Wohneinheiten, die nicht von Personen mit zivil- und steuerrechtlichen Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) in der Gemeinde Surses bewohnt werden.

³ Die obligatorische Jahrespauschale wird nach Wohnungsgrösse bzw. Campingstandplatz festgelegt und beträgt nach Feriedestinationszone:

A = Ortschaft Savognin

1 - 1 ½ Zimmerwohnung	Fr. 210.-	bis	315.-
2 - 2 ½ Zimmerwohnung	Fr. 450.-	bis	675.-
3 - 3 ½ Zimmerwohnung	Fr. 550.-	bis	825.-
4 - 4 ½ Zimmerwohnung	Fr. 650.-	bis	975.-
5 Zimmer und grösser	Fr. 750.-	bis	1'125.-
Campingstandplatz	Fr. 250.-	bis	375.-

B = Ortschaft Cunter

1 - 1 ½ Zimmerwohnung	Fr. 188.-	bis	282.-
2 - 2 ½ Zimmerwohnung	Fr. 410.-	bis	615.-
3 - 3 ½ Zimmerwohnung	Fr. 510.-	bis	765.-
4 - 4 ½ Zimmerwohnung	Fr. 610.-	bis	915.-
5 Zimmer und grösser	Fr. 710.-	bis	1'065.-
Campingstandplatz	Fr. 224.-	bis	336.-

C = Ortschaft Tinizong, Rona, Riom, Parsonz

1 - 1 ½ Zimmerwohnung	Fr. 176.-	bis	264.-
2 - 2 ½ Zimmerwohnung	Fr. 390.-	bis	585.-
3 - 3 ½ Zimmerwohnung	Fr. 490.-	bis	735.-
4 - 4 ½ Zimmerwohnung	Fr. 590.-	bis	885.-
5 Zimmer und grösser	Fr. 690.-	bis	1'035.-
Campingstandplatz	Fr. 210.-	bis	315.-

D = Ortschaft Mulegns

1 - 1 ½ Zimmerwohnung	Fr.	122.-	bis	183.-
2 - 2 ½ Zimmerwohnung	Fr.	300.-	bis	450.-
3 - 3 ½ Zimmerwohnung	Fr.	400.-	bis	600.-
4 - 4 ½ Zimmerwohnung	Fr.	500.-	bis	750.-
5 Zimmer und grösser	Fr.	600.-	bis	900.-
Campingstandplatz	Fr.	146.-	bis	219.-

E = Ortschaft Salouf

1 - 1 ½ Zimmerwohnung	Fr.	146.-	bis	219.-
2 - 2 ½ Zimmerwohnung	Fr.	340.-	bis	520.-
3 - 3 ½ Zimmerwohnung	Fr.	440.-	bis	660.-
4 - 4 ½ Zimmerwohnung	Fr.	540.-	bis	810.-
5 Zimmer und grösser	Fr.	640.-	bis	960.-
Campingstandplatz	Fr.	174.-	bis	261.-

⁴ Die obligatorischen Jahrespauschalen beinhalten den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. April des jeweiligen Geschäftsjahres.

⁵ Sie wird vom zuständigen Organ innerhalb dieser Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 6

Ermässigung /
Befreiung

¹ Von der Gästetaxe befreit sind:

- a) Kinder unter 6 Jahren
- b) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten
- e) unentgeltlich beherbergte Gäste.

² Kinder im Alter zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 16. Altersjahr bezahlen die Hälfte des für Erwachsene geltenden Gästetaxenansatzes.

Art. 7

Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann auf begründetes Gesuch hin weitere Personen von der Gästetaxenpflicht teilweise oder ganz befreien. Solche Befreiungen bzw. Ermässigungen sollen speziell Schulen, Sportvereinigungen, Jugend- und Sportleiterkursen, Pfadfinderorganisationen und unterstützungsbedürftigen Personen zugestanden werden. Gesuche um teilweise oder gänzliche Befreiung von Gästetaxenpflichtigen sind beim Gemeindevorstand Surses einzureichen.

Verwendung der Gästetaxen

Art. 8

¹ Die Gästetaxeneinnahmen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Dienstleistungen, Angebote und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden können.

Meldepflicht und Solidarhaftung

Art. 9

¹ Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Entrichtung der Pauschalen resp. Ablieferung der Gästetaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten. Dieselbe Pflicht trifft auch jene Personen, die als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwenden.

² Für nicht abgelieferte Gästetaxen haften die Beherberger solidarisch mit den Gästetaxenpflichtigen.

³ Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken überlässt.

Kontrolle

Art. 10

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die für die Erhebung der Gästetaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Bei der Ausübung ihrer Funktionen haben die Kontrollorgane einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen. Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die Wohnzwecken dienenden Räume zu gewähren.

III. Tourismustaxen

Subjekt der Tourismustaxen

Art. 11

¹ Der Tourismustaxe unterliegen juristische und selbständig erwerbende natürliche Personen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der juristischen Person bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbstätigen natürlichen Person im Gebiet der Gemeinde Surses befindet.

² Personen, welche die Bedingungen von Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismustaxe, wenn sie im genannten Gebiet

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind;
- b) Betriebstätten/Filialen unterhalten.

³ Der Tourismustaxe unterliegen insbesondere:

- a) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen;
- b) Inhaber von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Berghäusern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften, Erholungs- und Kinderheimen;
- c) Vermieter von Ferienhäusern, Maiensässen, Berghütten, Ferienwohnungen und Privatzimmern sowie von Standplätzen und Lagerplätze für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobilen;
- d) Sportschulen wie Ski- und Snowboardschulen, Tennisschulen, Sportzentren, etc.;
- e) Handels-, Gewerbe-, Restaurations-, Landwirtschafts-, Dienstleistungsbetriebe, Banken, Versicherungsagenturen sowie die übrigen Selbständigerwerbenden, wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Treuhänder. Dazu sind auch die in der Gemeinde Surses niedergelassenen Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen zu zählen, die ihren Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde haben;
- f) die Tourismus Savognin Bivio Albula AG.

Art. 12

Objekt der
Tourismustaxen

¹ Der Tourismustaxe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit im Gebiet der Gemeinde Surses.

² Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil beitragspflichtig. Allerdings bezahlen sie die Grundtaxe nur einmal, und zwar für diejenige Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen, in der die meisten Beschäftigten tätig sind.

³ Abgabepflichtige Personen, die einer unternehmerischen bzw. freiberuflichen Tätigkeit im Nebenerwerb nachgehen, wird eine Reduktion der für die Art von Tätigkeit vorgesehenen Bemessung bzw. Ansätze von 50% gewährt, sofern die Nebenerwerbstätigkeit nicht mehr als 50% des gesamten Tätigkeitsumfanges der jeweiligen Abgabepflichtigen beträgt.

Art. 13

Ausnahmen von der
Abgabepflicht

¹ Der Gemeindevorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere beim Vorliegen einer unverhältnismässigen Härte, in eigener Kompetenz oder auf Gesuch hin, Personen bzw. Unternehmen von der Entrichtung von Tourismustaxen teilweise oder ganz befreien. Entsprechende Gesuche sind schriftlich und begründet dem Gemeindevorstand einzureichen.

² Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Abhängigkeit der betreffenden Person bzw. des betreffenden Unternehmens.

Art. 14
Verwendung¹ Die Einnahmen aus der Tourismustaxe sind für Ausgaben einzusetzen, die in überwiegender Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung sowie die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen.

Art. 15
Bemessung¹ Die Tourismustaxe wird erhoben:

- a) Bei den Bergbahnen- und Skiliftunternehmungen anteilmässig an den Personenverkehrseinnahmen;
- b) Inhaber von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften, Erholungsheimen und dergl. pro Bett / Lagerplatz;
- c) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmer sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und dergl. pro Bett / Standplatz;
- d) Bei den übrigen in Artikel 11 Absatz 3 lit. d) und e) umschriebenen Abgabepflichtigen aufgrund einer in diesem Gesetz festgelegten Grundtaxe und einer Taxe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber und mitarbeitende Familienmitglieder. Lehrlinge sind taxfrei.

Der Jahresdurchschnitt wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Personen} \times \text{monatliche Beschäftigungsdauer}}{12}$$

e) Bei der Tourismus Savognin Bivio Albula AG aufgrund eines in diesem Gesetz festgelegten Fixbetrages.

Art. 16
Ansätze¹ Die Tourismustaxen werden mit folgenden Ansätzen erhoben:

- a) Bei den Bergbahn- und Skiliftunternehmungen gemäss Artikel 11 Absatz 3 lit. a), 1 % bis 1.5 % der Personenverkehrseinnahmen;
- b) - Bei Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Berghäusern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften, Erholungs- und Kinderheimen gemäss Artikel 11 Absatz 3 lit. b);
- Bei Vermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmer gemäss Artikel 11 Absatz 3 lit. c);
Pro Bett und Feriendestinationszone: Fr. 30.00 bis Fr. 45.00

Bei den Betten in Agrartourismusbetrieben und Zivilschutzanlagen sind $\frac{1}{3}$ der verfügbaren Betten abgabepflichtig.

Bei Maiensässen, die nachweislich nur während der Sommersaison genutzt werden können, reduziert sich die Abgabe um die Hälfte.

- c) Bei Standplätzen oder Lagerplätzen gemäss Artikel 11 Absatz 3 lit. c)

Pro Standplatz bzw. Lagerplatz und Feriendestination:
Fr. 15.00 bis Fr. 22.50.

- d) Von den übrigen in Artikel 11, Absatz 3 lit. d) und e) umschriebenen Abgabepflichtigen gemäss den nachstehenden Kategorien und Ansätzen:

Die Kategorien:

Kategorie I

Sportschulen, Sportzentrum

- 1) bis 10 Beschäftigte
- 2) ab 11 Beschäftigte

Kategorie II

Immobilienhandel, Generalunternehmungen, Arzt- und Zahnarztpraxis, Banken, Versicherungen, Treuhand, Anwälte, Architekten, Ingenieure

Kategorie III

Handelsgeschäfte

- 1) mit eigener Produktion
- 2) ohne eigene Produktion
- 3) Sportgeschäfte

Kategorie IV

Produktionsbetriebe

Kategorie V

Baugewerbe, Transportgewerbe, Autogewerbe, Garagen, Taxibetriebe, Tankstellen, etc.

- 1) bis 5 Beschäftigte
- 2) ab 6 Beschäftigte

Kategorie VI

Restaurationsbetriebe

- 1) Restaurationsbetriebe mit Beherbergungsbetrieb
- 2) Restaurationsbetriebe ohne Beherbergungsbetrieb
- 3) Bergrestaurationsbetriebe

Kategorie VII

Freie Berufe wie Tennis-, Sport- und Fluglehrer, Bergführer, Massage, etc.

- 1) Berufe, die in direktem Zusammenhang mit dem Tourismus stehen
- 2) Berufe, die in indirektem Zusammenhang mit dem Tourismus stehen

Kategorie VIII

Landwirtschaftsbetriebe pro Grossvieh-Einheiten

Kategorie IX

Tätigkeiten, die in der obigen Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welche sie sinngemäss einzuordnen sind. Die Zuordnung liegt im Ermessen des Gemeindevorstandes.

Die jährlichen Tourismustaxen betragen:

Kategorie I

1) Grundtaxe	Fr.	600.- bis	900.- plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	100.- bis	150.-
2) Grundtaxe	Fr.	1'000.- bis	1'500.- plus
11-15 Beschäftigte (Pauschal)	Fr.	1'000.- bis	1'500.-
16-20 Beschäftigte (Pauschal)	Fr.	1'200.- bis	1'800.-
21-25 Beschäftigte (Pauschal)	Fr.	1'400.- bis	2'100.-
26-30 Beschäftigte (Pauschal)	Fr.	1'600.- bis	2'400.-
31 und mehr Beschäftigte (Pauschal)	Fr.	1'800.- bis	2'700.-

Kategorie II

1) Grundtaxe	Fr.	1'000.- bis	1'500.- plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	400.- bis	600.-

Kategorie III

1) Grundtaxe	Fr.	600.- bis	900.- plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	100.- bis	150.-
2) Grundtaxe	Fr.	600.- bis	900.- plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	200.- bis	300.-
3) Grundtaxe	Fr.	1'000.- bis	1'500.- plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	200.- bis	300.-

Kategorie IV

Grundtaxe	Fr.	600.- bis	1'200.- plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	60.- bis	90.-

Kategorie V

1) Grundtaxe	Fr.	600.- bis	900.- plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	100.- bis	150.-
2) Grundtaxe	Fr.	1'000.- bis	1'500.- plus
11-15 Beschäftigte (Pauschal)	Fr.	1'000.- bis	1'500.-
16-20 Beschäftigte (Pauschal)	Fr.	1'200.- bis	1'800.-
21-25 Beschäftigte (Pauschal)	Fr.	1'400.- bis	3'100.-
26-30 Beschäftigte (Pauschal)	Fr.	1'600.- bis	2'400.-
31 und mehr Beschäftigte (Pauschal)	Fr.	1'800.- bis	2'700.-

Kategorie VI

1) Abgabe pro Sitzplatz	Fr.	8.- bis	12.-
2) Abgabe pro Sitzplatz	Fr.	16.- bis	24.-
3) Abgabe pro Sitzplatz	Fr.	16.- bis	24.-

Kategorie VII

1) Jahrespauschale	Fr.	1'600.- bis	2'400.-
2) Jahrespauschale	Fr.	800.- bis	1'200.-

Kategorie VIII

Pro Grossvieh-Einheit	Fr.	10.- bis	15.-
-----------------------	-----	----------	------

e) Die Tourismus Savognin
Bivio Albula AG entrichtet Fr. 150'000.- bis 500'000.-

² Sie werden vom zuständigen Organ innerhalb dieser Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Kontrolle

Art. 17

¹ Der Gemeindevorstand Surses ist berechtigt, bei den Betrieben gemäss Artikel 11 Absatz 3 lit. a) bis e) die nötigen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

² Beim Ausüben ihrer Funktion haben die Kontrollorgane einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen. Die unter Art. 11 fallenden Personen sind verpflichtet, gegenüber den Kontrollorganen sämtliche zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Angaben zu machen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Berücksichtigung des Finanzbedarfs und des Geldwertes

Art. 18

¹ Der Gemeindevorstand Surses setzt die Ansätze der Gästetaxen und Tourismustaxen unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für den Ausbaustand des touristischen Angebots und des Tourismusmarketings im Rahmen dieses Gesetzes fest.

² Die neuen Ansätze treten jeweils per 1. Mai jeden Jahres, jedoch frühestens drei Monate nach Beschlussfassung in Kraft.

Vollzug, Verwaltung und Veranlagung

Art. 19

¹ Zum Vollzug dieses Gesetzes erlässt der Gemeindevorstand Ausführungsbestimmungen, in denen insbesondere die Ansätze gemäss Art. 18 dieses Gesetzes festgesetzt werden.

² Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, der Einzug sowie die Verwaltung der Gästetaxen und der Tourismustaxen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

³ Die Veranlagung der Gästetaxen und der Tourismustaxen nach Massgabe des vorliegenden Gesetzes erfolgt durch das Gemeindesteueramt.

⁴ Die gesetzeskonforme Verwendung der Gästetaxen und diejenige der Tourismustaxen wird an die Tourismus Savognin Bivio Albula AG delegiert. Dementsprechend leitet der Gemeindevorstand Surses diese Gelder an die Tourismus Savognin Bivio Albula AG weiter.

⁵ Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen des Gemeindesteueramtes sowie rechtskräftige Einspracheentscheide gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes SchKG.

Verzugs- und Vergütungszins	<p>Art. 20</p> <p>¹ Für Abgaben, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, ist ein Verzugszins zu berechnen.</p> <p>² Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.</p> <p>³ Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.</p>
Ermessens- veranlagung	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Gästetaxen oder die Tourismustaxen werden nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.</p> <p>² Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.</p>
Feststellung der subjektiven Abgabepflicht	<p>Art. 22</p> <p>Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann das Gemeindesteueramt mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Abgabepflicht erlassen.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 23</p> <p>¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Abgabe nebst Zins als NaFr.orderung erhoben. Dasselbe gilt auch für die im Rahmen einer Selbstveranlagung zu entrichtenden Gästetaxen und Tourismustaxen.</p> <p>² Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird vom Gemeindesteueramt mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft.</p> <p>³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird vom Gemeindesteueramt mit Busse bis Fr. 10'000.- bestraft.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 24</p> <p>¹ Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeindesteueramtes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlich begründeter Eingabe unter Beilage allfälliger Beweismittel Einsprache bei der Veranlagungsbehörde erhoben werden.</p> <p>² Verfügungen und Entscheide der zuständigen Einsprache-Behörde sowie des Gemeindevorstandes, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen</p>

seit Mitteilung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich angefochten werden.

Art. 25
Subsidiäres Recht ¹ Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gelten die jeweiligen Gesetzgebungen des Kantons Graubünden subsidiär.

Art. 26
Mahngebühren ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen, deren Höhe in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird.

Art. 27
Schlussbestimmungen ¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung Surses und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden am 1. Mai 2018 in Kraft.
² Das vorliegende Gesetz löst das Gesetz des Touristischen Gemeindezweckverbandes Surses über die Gäste- und Tourismustaxen (GTT) vom 6. Juli 2010 (Genehmigungsdatum Regierung) ab, welches mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 5. Oktober 2015 als Gesetz der fusionierten Gemeinde Surses übernommen wurde.
³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der vor der Gemeindefusion ehemals dem Touristischen Gemeindezweckverband Surses beigetretenen Gemeinden, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, aufgehoben.

Teilrevision von der Gemeindeversammlung vom 9. April 2018 genehmigt. Sie tritt nach Genehmigung durch die Bündner Regierung per 1. Mai 2018 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:



.....
Leo Thomann

Der Gemeindeschreiber:



.....
Beat Jenal

Genehmigt von der Regierung: 3.7.2018, RB 555

Namens der Regierung

Der Präsident:



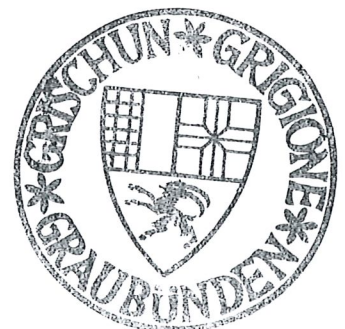
Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:



Daniel Spadin

Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen (GTT)



Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
06.07.2010	01.05.2010	Erlass	Erstfassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 1	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 2	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 4 Abs. 1	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 5 Abs. 2	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 6 Abs. 1 c)	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 6 Abs. 1 d)	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 7	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 10	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 11 Abs. 1	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 11 Abs. 3 e)	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 11 Abs. 3 f)	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 12 Abs. 1	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 13 Abs. 1	Geändert
09.04.2018	01.05.2018	Art. 15 Abs. 1 e)	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 16	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 17 Abs. 1	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 18 Abs. 1	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 19	Geändert
09.04.2018	01.05.2018	Art. 22	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 23 Abs. 2	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 23 Abs. 3	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 24	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 26	Formelle Anpassung
09.04.2018	01.05.2018	Art. 27	Geändert